

RS OGH 2001/10/16 4Ob221/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2001

Norm

UWG §9a Abs2 Z8

Rechtssatz

Der Veranstalterin eines Gewinnspiels kann zumindest dann, wenn die Veranstalterin ihr Angebot nicht an eine ganz bestimmte Personengruppe richtet, nicht verwehrt werden, eine die Umsatzerwartungen weit übersteigende Zahl an Teilnahmekarten zu verteilen, um besonders viele potentielle Kunden zu erreichen. Für die Berechnung des "fiktiven Lospreises" im Sinn des § 9a Abs 2 Z 8 UWG ist daher auch dann die Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten im Verhältnis zum Gesamtwert der ausgespielten Preise maßgeblich, wenn mehr Teilnahmekarten ausgegeben werden als Geschäftsabschlüsse nach der statistischen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 221/01f

Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 221/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115722

Dokumentnummer

JJR_20011016_OGH0002_0040OB00221_01F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at